



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 24/Jahrgang 2015</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.08.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Wilczewski, Burgmüllerstr. 33, 40235 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006197966/44 am 05.08.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.08.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Norbert Wiedwald, Kreuzstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000815466/62 am 04.08.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.08.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L e i n w e b e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Axel Franz Werner Uhlig, Düsseldorfer Str. 169, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000814674/625 am 04.08.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.08.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L e i n w e b e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Patrick Grössner, Bulmker Str. 32, 45888 Gelsenkirchen unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006189977/8 am 18.08.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 18.08.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S i e g m u n d

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Matussek, Margaretenstr.3, 45888 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005181289/6 am 10.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jörg Hinrichsen, Papenbuschstr. 93, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JH71 am 03.08.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dirk Stockfisch, Harscheidweg 71, 45149 Essen, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-oo7111 am 07.08.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Marco Gerold Fuths, zuletzt wohnhaft gewesen Merkurweg 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 14.08.2015 (Aktenzeichen: 50-711/93091/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines  
Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Christian Meyers, zuletzt wohnhaft gewesen in Gneisenaustraße 36 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 18.08.2015 (Aktenzeichen: 50-742/103159/79) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines  
Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Michael Wedde, zuletzt wohnhaft gewesen in Dessauerstraße 44 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 18.08.2015 (Aktenzeichen: 50-742/101069/78) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung  
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Siegfried Kapp, zuletzt wohnhaft gewesen Nordstr. 55 in 454752 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 03.08.2015 (Aktenzeichen: 50-711/70550/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung  
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Manuel Leyer, zuletzt wohnhaft gewesen in 46483 Wesel, Friedrichstr. 14, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 25.08.2015 (Aktenzeichen: 50-714/107323/E9) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Bremer, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

B r e m e r

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung für den Ausbau der Oberhausener Straße (B 223) und den Neubau der Thyssenbrücke**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.08.2015 - Az.: 25.04.01.01-01/13 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 08.09.2015 bis 21.09.2015 einschl. bei Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans – Böckler – Platz 5, Raum 09.25 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite [http://www.muelheim-ruhr.de/cms/planfeststellungsbeschluss\\_ausbau\\_der\\_oberhausener\\_strasse\\_und\\_neubau\\_der\\_thyssenbruecke.html](http://www.muelheim-ruhr.de/cms/planfeststellungsbeschluss_ausbau_der_oberhausener_strasse_und_neubau_der_thyssenbruecke.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h

# HAUSHALTSSATZUNG

## **der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2015 vom 25.08.2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### ***im Ergebnisplan mit***

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	603.032.998 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	679.571.702 €

#### ***im Finanzplan mit***

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.529.428 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	648.498.196 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.232.725 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	92.731.918 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	59.934.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	25.637.700 €

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
30.934.000 €

festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.981.000 €

festgesetzt.

### **§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

76.538.704 €

festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

985.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind aufgrund der vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 18.12.2014 beschlossenen Hebesatzsatzung 2015 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	640 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.

**§ 7**  
**Haushaltsausgleich**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**  
**Weitere Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der städtischen Eigengesellschaft Mülheimer Verkehrsgesellschaft mbH erforderlich ist, wird auf

29.000.000 €

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

**§ 9**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung für die BHM**

Im Rahmen des in § 5 festgesetzten Höchstbetrages können der Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH (BHM) Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von maximal 25.000.000 € zur Verfügung gestellt werden.

**§ 10**  
**Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Rat kann über einen Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zurückstellen.



**§ 11**  
**Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO**

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.

**§ 12**  
**Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
- b) Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 125.000 Euro, soweit nicht unter a) und b) fallend.
- d) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO gilt ein Betrag von 1.000 Euro.

**§ 13**  
**Stellenplan**

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

**§ 14**  
**Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanausweitungen nicht gestattet.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungen

tungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter gleicher Objektnummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungsermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Das nach § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 25.08.2015 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang Schollenstr. 2), 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar.“

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2015 vom 25.08.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

U w e B o n a n

## **Bekanntmachung**

### **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

**in der Zeit vom 08.09.2015 bis einschließlich 08.10.2015**

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16“ vom 23.09.2009 öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen/Gutachten liegen ebenfalls mit aus:

- Flächenhafte Darstellung der Lärmpegelbereiche (Peutz Consult Dortmund: Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Kölner Straße/ Fahrkamp – I 16“ in Mülheim an der Ruhr; hier: flächenhafte Darstellung Lärmpegelbereiche. Bericht-Nr.: VA 6595-2 vom 18.07.2014)
- Luftschadstoffscreening zum Bebauungsplan „Kölner Straße / Fahrkamp – I 16“ in Mülheim an der Ruhr (Peutz Consult Dortmund, Bericht VA 6595-1 vom 21.07.2014)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag „Bebauungsplan „Kölner Straße/ Fahrkamp – I 16/I““ (ISR Stadt + Raum, Haan, Bericht vom 03.08.2015)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan „Kölner Straße/ Fahrkamp – I 16/I“ in Mülheim an der Ruhr (Blenk & Püschel, Mülheim an der Ruhr vom Oktober 2014)
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II für den Bebauungsplan „Kölner Straße/ Fahrkamp – I 16/I“ in Mülheim an der Ruhr (Blenk & Püschel, Mülheim an der Ruhr vom Juli 2015)
- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde vom 26.05.2014
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit und Kampfmittelbeseitigung, Dezernat 25 (Verkehr), Dezernat 26 (Luftverkehr), Dezernat 33 (ländliche Entwicklung und Bodenordnung), Dezernat 35 (Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung), Dezernat 51 (Landschafts- und Naturschutz), Dezernat 52 (Abfallwirtschaft), Dezernat 53 (Immissionsschutz) und Dezernat 54 (Gewässerschutz vom 23.05.2014)

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Auf die frühzeitige Unter-

richtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

**Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

**donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 08.09.2015 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2015

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes**

#### **„Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“**

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 08.09.2015 bis einschließlich 08.10.2015**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen die Bebauungspläne

- „Heelwegsfeld – R 12“ vom 30.01.1981,
- „Aktienstraße / Hansbergstraße – R 13“ vom 15.03.1984 und
- „Neuer Friedhof Dümpten – C 15“ vom 15.01.1990

aus.

Nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ werden die Festsetzungen dieser Bebauungspläne, soweit sie durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfasst sind, nicht mehr angewendet.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 6 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Wald/-ausgleich, Denkmalpflege, Verkehrstechnik, Bodendenkmalpflege, Natur und Landschaft, Klima, Lärmschutz/Lufthygiene, Niederschlagsentwässerung, Entwässerung, Regionaler Grünzug, Altlasten
- 8 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Artenschutzrechtliche Potentialanalyse, Bioökologische Bestandserfassung, Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Beurteilung des Baugrundes und der Gründung, Chemische Analyse Boden, Bodengutachten, Verkehrliche Untersuchung
- 4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsversammlung mit Umweltbezug: Wald/Bäume, Ausgleich, Klima, PKW-Verkehr, Immissionen, Versiegelung

Diese werden mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ebenfalls ausgelegt.

**Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

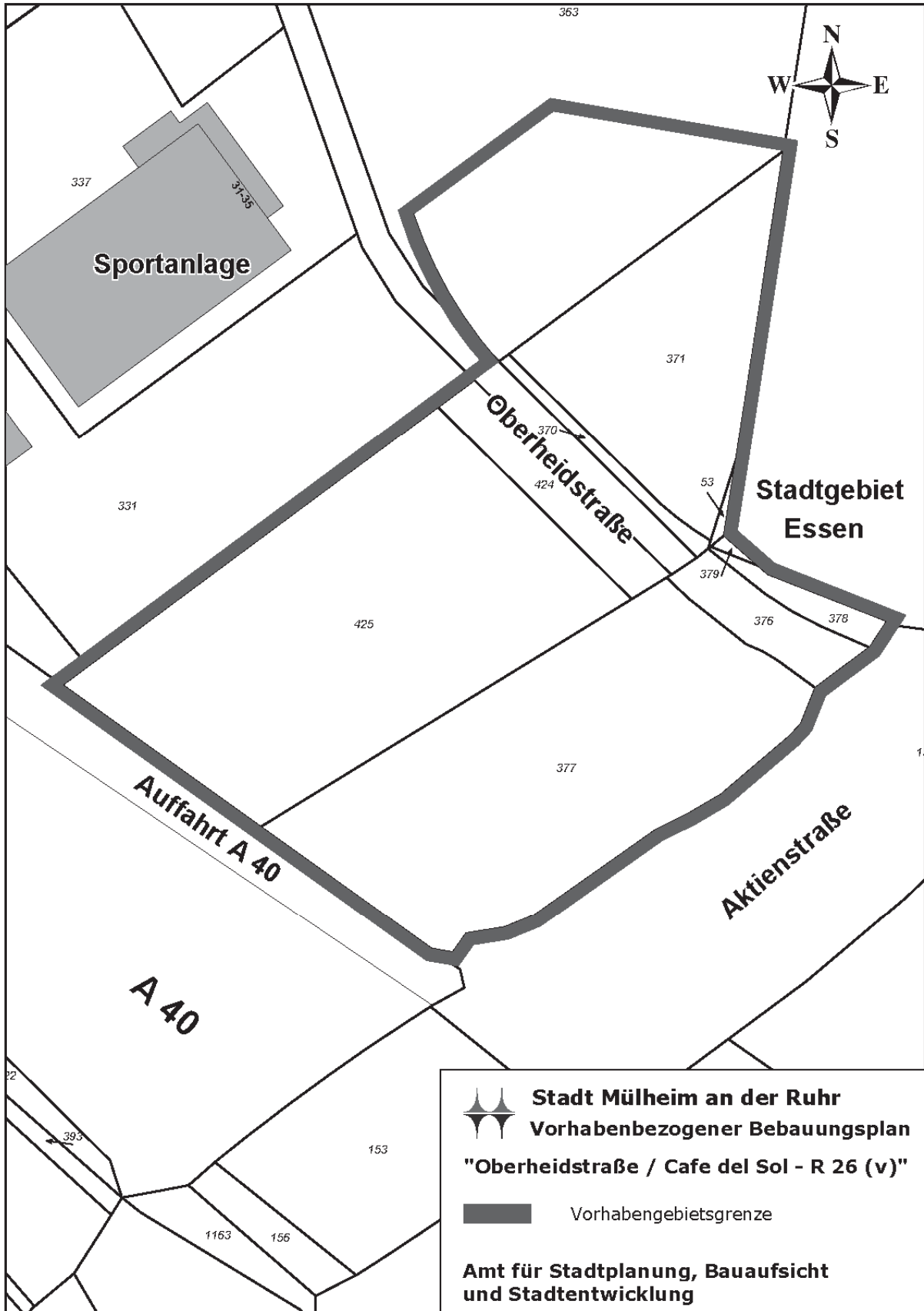
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab dem 08.09.2015 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 08/2015



## **Bekanntmachung**

### **Neuabgrenzung des Vorhabengebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“**

vom 27.08.2015

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhabengebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 2). Die Fläche für Wald wird im nord-westlichen Bereich verkleinert, da die Böschung für den Neuausbau der Oberheidstraße benötigt wird.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung der Neuabgrenzung des Vorhabengebietes wird gleichzeitig veröffentlicht.

III

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



# STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

## Änderung des Vorhabengebiets

### „Oberheidstraße/ Cafe del Sol - R 26 (v)“

Gemarkung: Dümpten

Flur: 9 und 10



## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Wilczewski, Düsseldorf)	227
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Norbert Wiedwald)	227
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Axel Franz Werner Uhlig)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Patrick Gössner, Gelsenkirchen)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Matussek, Gelsenkirchen)	228
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jörg Hinrichsen)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dirk Stockfisch, Essen)	229
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Marco Gerold Fuths)	230
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Christian Meyers)	230
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Michael Wedde)	230
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Siegfried Kapp)	230
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Manuel Leyer, Wesel)	231
Bekanntmachung: Planfeststellung für den Ausbau der Oberhausener Straße (B 223) und den Neubau der Thyssenbrücke	232
Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2015 vom 25.08.2015	233
Bekanntmachung: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp – I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)	237
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“	240
Bekanntmachung: Neuabgrenzung des Vorhabengebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol – R 26 (v)“ vom 27.08.2015	243